

Anlage 2

zum

Vertrag

über

die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration

Dienstwaffen, Munition und zugelassene Einsatzmittel  
im Sinne des Artikels 28 Absatz 2 Sätze 1 und 2

1. Für das Königreich Belgien:

- zugelassene Schusswaffen und die zugelassene Munition
- zugelassene Pfeffersprays und die zugelassenen Einsatzmittel
- zugelassenes Tränengas und die zugelassenen Einsatzmittel

2. Für die Bundesrepublik Deutschland:

- zugelassene Schusswaffen und die zugelassene Munition

3. Für das Königreich Spanien:

- zugelassene Schusswaffen
- zugelassene Selbstschutzwaffen entsprechend der Dienstvorschriften der am gemeinsamen Einsatz beteiligten Polizeieinheit, wie Schlagstock (oder Gummiknüppel), Sprays , Tränengas und andere zugelassene Einsatzmittel

4. Für die Französische Republik:

- die nach dem nationalen Recht zugelassenen Dienstwaffen und individuellen Zwangsmittel

5. Für das Großherzogtum Luxemburg:

- zugelassene Schusswaffen und die zugelassene Munition
- zugelassene Pfeffersprays und die zugelassenen Einsatzmittel
- zugelassenes Tränengas und die zugelassenen Einsatzmittel

6. Für das Königreich der Niederlande:

- zugelassene Schusswaffen und die zugelassene Munition
- zugelassene Pfeffersprays und die zugelassenen Einsatzmittel
- zugelassenes Tränengas und die zugelassenen Einsatzmittel

7. Für die Republik Österreich:

- zugelassene Schusswaffen und die zugelassene Munition
- zugelassene Pfeffersprays und die zugelassenen Einsatzmittel